

Irrtumsanfechtung familienrechtlicher Rechtsgeschäfte

Insbesondere die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung durch den Anerkennenden

Alfred Koller, Dr. iur., Professor an der Universität St. Gallen

In kaum einem Rechtsgebiet dürften so viele Irrtümer vorkommen wie im Familienrecht. Allen voran stehen die Irrtümer beim Eheabschluss. Wieviele Eheleute haben den Ehegatten während der Ehe in einem ganz anderen Licht kennengelernt, als sie sich das noch bei Eheschluss vorstellten?! Nicht selten sind daher Scheidungen, und auch da passieren Irrtümer, insbesondere beim Abschluss einer Konvention (die eine Partei verschweigt beispielsweise das Vorhandensein von Vermögenswerten und erwirkt dadurch eine günstige güterrechtliche Regelung)¹. Zuhäuf kommen sodann Irrtümer bei der Vaterschaftsanerkennung vor. Nur schon die *entdeckten* Irrtümer füllen viele Seiten der Bundesgerichtsentscheide. Das Bundesgericht hatte sich sodann mit Irrtümern bei der Adoption zu befassen. Damit sind nur die wichtigsten Irrtumsbereiche abgesteckt. Im folgenden wird vorerst die Irrtumsanfechtung familienrechtlicher Rechtsgeschäfte im allgemeinen behandelt, hierauf wird speziell auf die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung eingegangen. Dabei werden nur «spontane» Irrtümer ins Auge gefasst, durch Täuschung erweckte Irrtümer also ausser Betracht gelassen. Sodann werden nur (wesentliche) Motivirrtümer behandelt, ausser Betracht bleiben somit Erklärungsirrtümer.

¹ Vgl. dazu neustens A. Koller, Irrtumsanfechtung von Scheidungskonventionen, AJP 1995, S. 412ff.

I. Allgemeines zur Irrtumsanfechtung im Familienrecht

1. Familienrechtliche Verhältnisse sind «zivilrechtliche Verhältnisse» i.S. von Art. 7 ZGB. Nach dieser Bestimmung finden «die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge ... auch Anwendung auf andere zivilrechtliche Verhältnisse». Diese Formulierung ist insofern zu eng, als nur die Bestimmungen über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge erwähnt sind. Richtigerweise bezieht sich der Verweis von Art. 7 ZGB auf *alle* Bestimmungen des Obligationenrechtes *von allgemeiner Tragweite*, und zwar nicht nur des Allgemeinen Teils, sondern auch des Besonderen². Daher können beispielsweise etwa die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag auch im Familienrecht zur Anwendung gelangen. Welche Vorschriften im einzelnen erfasst sind, braucht hier nicht näher geklärt zu werden, da jedenfalls die allgemeinen Irrtumsvorschriften (Art. 23ff. OR) in Art. 7 ZGB mitgemeint sind.

2. Die Art. 23ff. OR aber kommen – selbstverständlich – nur dort zur Anwendung, wo keine *familienrechtlichen leges speciales* bestehen. Solche Bestimmungen können die Art. 23ff. OR ganz oder (nur) teilweise verdrängen. Soweit die Art. 23ff. OR überhaupt zum Tragen kommen, geschieht dies unter Umständen nur mit Modifikationen, wobei sich diese sowohl auf den Tatbestand als auch auf die Rechtsfolge beziehen können. Auch wo das Familienrecht keine eigenständige Regelung enthält, ist damit die Anwendung der allgemeinen schuldrechtlichen Regeln, hier der Art. 23ff. OR, noch nicht ohne weiteres gegeben. Diese Bestimmungen sind vielmehr nur dann heranzuziehen, wenn sie ihrer Natur nach passen oder – anders gesagt – wenn sie den Besonderheiten des in Frage stehenden familienrechtlichen Verhältnisses gerecht werden. Wo dies nicht zutrifft, sind die Art. 23ff. OR nicht oder doch nur modifiziert heranzuziehen. Bei Beantwortung der Frage, ob die schuldrechtliche Regelung einem familienrechtlichen Verhältnis angepasst ist, sind insbesondere die Wertungen zu berücksichtigen, die in der Regelung verwandter familienrechtlicher Verhält-

² H. Deschenaux, Der Einleitungstitel, in Schweizerisches Privatrecht, 2. Band, Einleitung und Personenrecht, Basel und Stuttgart 1967, S. 54f.

nisse zum Ausdruck kommen (vgl. die Auffassung des kantonalen Obergerichts in BGE 101 II 207).

Zur vorläufigen Konkretisierung des Gesagten was folgt (Weiteres unter II.): a) Das *Eherecht* kennt eine umfassende Regelung der Irrtumsanfechtung mit Bezug auf Irrtümer, denen ein Ehegatte bei Abschluss der Ehe unterlegen ist (Art. 124f. ZGB). Diese Regelung ist abschliessend, sie verdrängt die Art. 23ff. OR, und dies nicht nur formell, sondern auch inhaltlich, indem die betreffenden Bestimmungen die Anfechtung der Ehe in weit geringerem Umfange zulassen, als dies nach Art. 23 OR der Fall wäre (vgl. BGE 101 II 208³). – b) Irrtümer des Adoptierenden bei der *Adoption* haben keine ausdrückliche Regelung erfahren. Es finden daher die Art. 23ff. OR Anwendung. Ein Irrtum ist freilich nur beachtlich, wenn es sich um einen «schwerwiegenden Mangel» i.S. von Art. 269a ZGB handelt. Sodann kann der Irrtum nicht durch privatrechtliche Willenserklärung geltend gemacht werden, sondern nur auf dem Klageweg (Art. 269b ZGB). Das Anfechtungsrecht ist also ein Gestaltungs-klagerecht, nicht ein Gestaltungsrecht wie nach Art. 23 OR. «Die Klage ist binnen sechs Monaten seit Entdeckung des Anfechtungsgrundes und in jedem Falle binnen zwei Jahren seit der Adoption zu erheben» (Art. 269b ZGB). Es besteht somit eine absolute und eine relative Verwirkungsfrist, wogegen nach Art. 31 OR nur eine relative Verwirkungsfrist seit Entdeckung des Irrtums besteht (BGE 114 II 140f. E. 2b). Teilweise abweichend verhielt es sich nach altem Adoptionsrecht: Zwar hat das Bundesgericht «aus der besondern Natur dieses Rechtsverhältnisses», d.h. der Adoption, abgeleitet, dass es «vom Betroffenen nicht durch eine einfache Erklärung ausser Kraft gesetzt werden» kann, sondern «dass es trotz des Willensmangels bis auf weiteres gültig ist und nur auf Klage hin vom Richter ungültig erklärt werden kann» (BGE 101 II 208). Hingegen nahm das Bundesgericht an, es bestehe lediglich die einjährige Verwirkungsfrist von Art. 31 OR.

3. Soweit das Familienrecht hinsichtlich einer bestimmten Irrtumsproblematik keine einschlägige Regelung kennt, ist das Gesetz *lückenhaft*. Der Richter hat somit in Anwendung von Art. 1 Abs. 2 ZGB eine eigene Regel zu schaffen. Dabei darf er nicht einfach auf die Art. 23ff. OR zurückgreifen und diese (tale quale oder modifiziert) zur Anwen-

³ «Die Ehe ist mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung gemäss Art. 124ff. ZGB nur in beschränktem Umfange wegen Willensmangels anfechtbar.»

ding bringen. Denn die Art. 23ff. OR sind auf schuldrechtliche Verhältnisse zugeschnitten, so dass bei der Anwendung auf andere zivilrechtliche Verhältnisse Vorsicht geboten ist. Im Einzelfall mag es daher durchaus sein, dass eine analoge Anwendung anderer, nicht unmittelbar einschlägiger familienrechtlicher Bestimmungen der Regelung von Art. 23ff. OR vorzuziehen ist (so im Ansatz zutreffend das kantonale Obergericht in BGE 101 II 207).

Diese Ansicht ist freilich nicht unbestritten. Anders namentlich BGE 101 II 203ff. Dieser Entscheid betrifft – wie bereits gesehen – einen Irrtum des Adoptierenden unter altem Adoptionsrecht. Dieses kannte keine Regelung der Irrtumsanfechtung. Trotzdem müsse – so das Bundesgericht – «das Vorliegen einer Gesetzeslücke ... verneint werden, nachdem Art. 7 ZGB die Vorschriften des OR als anwendbar erklärt». Eine «Lückenfüllung» sei somit «nicht nötig», und eine Abweichung von Art. 23ff. OR sei nur zulässig, wenn sie sich «gebietertisch aufdränge»⁴. Diese Ansicht verkennt m.E., dass Art. 7 ZGB keinen eigenständigen normativen Gehalt hat, sondern eigentlich nur «eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck» bringt: «Auch beim Fehlen einer derartigen Vorschrift müssten die allgemeinen Bestimmungen des OR auf andere zivilrechtliche Verhältnisse angewendet werden, wie dies auch in Rechtsordnungen geschieht, welche diesen Verweis nicht ausdrücklich aussprechen.»⁵ Gäbe es Art. 7 ZGB nicht, so wäre klar, dass beim Fehlen einer eigenständigen familienrechtlichen Irrtumsregelung eine Lücke vorläge, die nicht ohne weiteres durch die Art. 23ff. OR zu füllen wäre. Durch die Aufnahme von Art. 7 ZGB sollte an dieser Ausgangslage materiell nichts geändert werden. Folgt man der hier vertretenen Ansicht, so können die Art. 23ff. OR nur angewendet werden, soweit sie «passen». Eine gleichsam automatische Anwendung ist abzulehnen, daher auch die Ansicht des Bundesgerichts, eine Abweichung von Art. 23ff. OR sei nur zulässig, wo sich dies «gebietertisch aufdränge».

⁴ Analog BGE 79 II 29 in verwandtem Zusammenhang.

⁵ H. Deschenaux (zit. in Anm. 2), S. 51.

II. Die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung durch den Anerkennenden

1. Vorbemerkungen

1. Bis zum Jahre 1976, als die Art. 260a ff. ZGB erlassen wurden⁶, war die Irrtumsanfechtung der Vaterschaftsanerkennung durch den Anerkennenden im Gesetz nicht speziell geregelt⁷. Die Anfechtung richtete sich nach Art. 23ff. OR (BGE 75 II 13, 79 II 30). Mit Bezug auf die Anfechtung der (heute nicht mehr möglichen) Vaterschaftsanerkennung ohne Standesfolge⁸ wurden diese Bestimmungen ohne grosse inhaltliche Abweichungen zur Anwendung gebracht (vgl. BGE 82 II 186 ff., insb. E. 4). Demgegenüber waren hinsichtlich der Vaterschaftsanerkennung mit Standesfolge wesentliche Modifikationen festzustellen (Nachweise unten II/2). Die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung wurde Vorbild beim Erlass der Art. 260a ff. ZGB. Die damalige Praxis ist daher immer noch von Interesse, dies um so mehr, als zum neuen Recht noch keine (höchstrichterliche) Judikatur ergangen ist. Ein Rückblick auf die Rechtslage vor der Revision drängt sich auch deshalb auf, weil die Botschaft zum neuen Recht⁹ den Zusammenhang zwischen der Bundesgerichtspraxis zum früheren Recht und den neuen Art. 260a ff. ZGB teilweise verkennt, jedenfalls missverständlich formuliert und damit falsche Auslegungsimpulse geben könnte.

2. Die Vaterschaftsanerkennung kann auf verschiedene Weise erfolgen (Art. 260 Abs. 3 ZGB). Im folgenden wird immer unterstellt, dass sie durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten erfolgt ist. Ausser Betracht bleibt der (nicht seltene) Tatbestand der Anerkennung «vor dem Richter» (Art. 260 Abs. 3 a.E. ZGB). Es stellen sich hier eigene

⁶ Revision vom 25. Juni 1976, in Kraft seit 1. Januar 1978.

⁷ Geregelt war lediglich die Anfechtung durch *Dritte* (Art. 306 ZGB, BGE 49 II 156/57, 53 II 95/96, 75 II 11, 13). Das Bundesgericht hat es in dem zuletzt erwähnten Entscheid abgelehnt, den Anerkennenden als Interessierten im Sinne von Art. 306 ZGB anzusehen, dies entgegen einem Teil der Lehre (vgl. P. Tuor/B. Schnyder, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 9. A., Zürich 1975, S. 258).

⁸ Zur Unterscheidung Anerkennung mit Standesfolge (Anerkennung im Sinne des damaligen Art. 303 ZGB) und ohne Standesfolge («Alimentenvertrag», «Alimentationsvertrag») siehe P. Tuor/B. Schnyder (zit. in Anm. 7), S. 257f.

⁹ BB1 1974 II, S. 40f.

Probleme¹⁰, ähnlich denjenigen, die sich bei der irrtumsbehafteten Scheidungskonvention stellen¹¹. Aus Platzgründen (s. unten III Ziff. 1) müssen sie ausser Betracht bleiben.

3. Bei der nun folgenden Darstellung der altrechtlichen Regelung der Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung ist dort, wo einfach von Anerkennung die Rede ist, immer die Anerkennung im engen Sinne gemeint, also diejenige mit Standesfolge. Zudem geht es immer nur um die Anfechtung durch den Anerkennenden; diese allein bildet Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes.

2. Die altrechtliche Regelung

1. BGE 79 II 30 stellte in Wiedergabe der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts folgendes fest: «Die Anfechtung der Anerkennung» kann sich «nicht darauf stützen, dass dem Anerkennenden Umstände, welche seine Vaterschaft als ungewiss erscheinen lassen, nicht oder nicht richtig bekannt waren, sondern nur darauf, dass er Umstände nicht kannte, welche die Unmöglichkeit einer Zeugung des Kindes dartun. ... Falsche Vorstellungen über einen andern Punkt als die Vaterschaft sind von vornherein unerheblich.» Diese missverständliche und z.T. auch missverstandene Rechtsprechung besagte im Klartext folgendes: Eine *erfolgreiche Anfechtung setzt zweierlei voraus*: einmal den Beweis, dass der Anerkennende nicht der Vater ist, zum zweiten den Beweis, dass er sich hierüber bei der Anerkennung im Irrtum befunden hat. Anfechtungsberechtigt war nach dem Gesagten etwa derjenige, der sich für den Vater hielt, obwohl er in Wirklichkeit nachweislich nicht zeugungsfähig war oder der Mutter in der kritischen Zeit erwiesenermassen nicht beigezogen hatte.

2. *Nicht anfechtungsberechtigt* war der Anerkennende vorab dann, wenn sich sein Irrtum nicht auf die Vaterschaft bezog, sondern auf andere Umstände. Es blieb daher zum vornherein bei der Anerken-

¹⁰ Anders allerdings BGE 82 II 192 mit Bezug auf die altrechtliche Vaterschaftsanerkennung ohne Standesfolge: «Dass für gerichtliche Vergleiche oder Klageanerkennungen in Vaterschaftssachen in dieser Hinsicht etwas anderes zu gelten habe als für aussergerichtlich übernommene Verpflichtungen zu Leistungen im Sinne von Art. 317/19 ZGB, lässt sich aus dem Bundesrecht nicht ableiten ...».

¹¹ S. dazu meinen in Anm. 1 erwähnten Aufsatz, mit weiteren Nachweisen.

nung, wenn der Anerkennende um seine Nicht-Vaterschaft wusste oder an der Vaterschaft doch zumindest Zweifel hatte. Illustrativ ist BGE 75 II 6ff.: Der Anfechtungskläger war sich im klaren darüber, nicht der Vater zu sein, nahm jedoch die Anerkennung vor in der Annahme, die Mutter werde ihn dann heiraten. Der Irrtum über die Heiratswilligkeit der Mutter wurde für unerheblich erklärt¹².

Die Anfechtung war aber *auch dann nicht zulässig*, wenn sich der Irrtum zwar auf die Vaterschaft bezog, der Anerkennende jedoch den Beweis für die fehlende Vaterschaft nicht zu erbringen vermochte. Wer also beispielsweise ein Kind in der Meinung anerkannte, der Mutter allein beigezogen zu haben, obwohl diese in Wirklichkeit noch weiteren Geschlechtsverkehr hatte, der konnte die Anerkennung nicht zu Fall bringen, es sei denn, es gelang ihm der Nachweis seiner Nichtvaterschaft (illustrativ BGE 49 II 157). Das Bundesgericht hat in dem eben erwähnten Entscheid versucht, diese Rechtsprechung auf die normalen Irrtumsregeln abzustützen¹³: Wer die Vaterschaft anerkenne, sei im Ungewissen, ob er wirklich der Vater sei. Mit der Anerkennung nehme er diese Unsicherheit in Kauf, er verzichte «implizite darauf, aus der bestehenden Ungewissheit für sich etwas abzuleiten». Der Anerkennung komme mit anderen Worten in gewissem Sinne regelmässig der Charakter eines Vergleiches zu, bei dem der Anerkennende die bestehende objektive Ungewissheit seiner Vaterschaft in Kauf nehme, um den Vaterschaftsprozess zu vermeiden. Hieraus ergebe sich, «dass die Anfechtung wegen Irrtums sich nicht auf diese Ungewissheit stützen kann». Diese Argumentation erscheint unzutreffend. Zwar ist es im Einzelfall möglich, dass der Anerkennende an seiner Vaterschaft Zweifel hat, alsdann liegt hinsichtlich der Vaterschaft kein Irrtum im Rechtssinne vor¹⁴. Zweifel der fraglichen Art bestehen aber beim Anerkennenden oft nicht¹⁵; so verhielt es sich auch in dem in BGE 49

¹² Daran änderte auch nichts, dass die Mutter den Ehemann vorgetäuscht, den Irrtum des Klägers also absichtlich provoziert hatte.

¹³ Ebenso BGE 53 II 95 und verschiedene andere Entscheide.

¹⁴ T. Guhl, Das Schweizerische Obligationenrecht, aufgrund der Ausgabe von H. Merz und M. Kummer bearbeitet von A. Koller und J. N. Druey, 8. A., Zürich 1991, S. 132; P. Gauch/W. Schluep, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil (ohne Haftpflichtrecht), 5. A., Zürich 1991/92, Nr. 763, 789.

¹⁵ Vgl. BGE 70 II 197 E. 3 sowie BGE 79 II 35. Nach diesem Entscheid «kann sich allenfalls fragen, ob ... unter Umständen einmal ausnahmsweise nicht angenommen werden darf, der Anerkennende habe bei der Anerkennung das Risiko in Kauf genommen, dass das Kind nicht das seine sei».

II 154ff. beurteilten Fall¹⁶. Der vom Bundesgericht angestellte Vergleich mit dem Vergleich geht fehl. Zwar ist es beim Vergleich in der Tat so, dass hinsichtlich verglichener Punkte eine Irrtumsanfechtung ausgeschlossen ist¹⁷. Als verglichene Punkte können jedoch nur solche angesehen werden, über die Ungewissheit bestand. Bei der Anerkennung trifft dies aber, wie gesehen, oft nicht zu. Das Bundesgericht scheint die Schwäche seiner Argumentation selbst erkannt zu haben. Denn es hat noch eine zweite Begründung geliefert (BGE 49 II 154¹⁸): Die Beschränkung der Anfechtung dränge sich auch mit Rücksicht darauf auf, dass andernfalls die Rechtssicherheit in hohem Masse gefährdet würde. Wörtlich führt es aus: «Die Wirkungen, die die Anerkennung nicht nur in privatrechtlicher Beziehung, hinsichtlich der Alimentationsverpflichtungen und Erbrechte, sondern auch in öffentlichrechtlicher Hinsicht hat, indem das anerkannte Kind die Heimatzugehörigkeit des Vaters erwirbt, lassen es als ausgeschlossen erscheinen, dass das nachträgliche Auftauchen blosser Zweifel über die Vaterschaft genügt, um die gesamte Rechtslage wieder umzugestalten.» Diese Begründung überzeugt. Sie ist Grundlage der neuen Regelung in Art. 260b ZGB geworden.

3. Während nach Art. 23ff. OR der (wesentliche) Irrtum durch private Gestaltungserklärung geltend gemacht werden kann, traf dies für die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung unter altem Recht nicht zu; der Anerkennende musste vielmehr Klage einreichen. Es stand ihm somit – anders als nach Art. 23 OR – nicht ein Gestaltungs-, sondern ein Gestaltungs-klagerecht zu. Dies wurde «aus der besondern Natur des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses» abgeleitet, ohne dass freilich diese Besonderheit näher erörtert wurde (BGE 79 II 28 unten/29 oben). Massgeblich waren wohl wiederum Gedanken der Rechtssicherheit.

¹⁶ «Nach der Tatsachenfeststellung des kantonalen Richters ist seine [des Anerkennenden] Behauptung als bewiesen zu erachten, er habe sich zur Zeit der Vornahme der Anerkennung insoweit in einem Irrtum befunden, als er geglaubt habe, die Schütz [die Mutter] sei nur zu ihm in intime Beziehungen getreten, während sie in Wirklichkeit eine Dirne gewesen sei, die sich insbesondere auch in der kritischen Zeit verschiedenen Männern hingegeben habe.»

¹⁷ Guhl/Merz/Koller (zit. in Anm. 14), S. 134 Ziff. 4, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung; Gauch/Schlupe (zit. in Anm. 14), Nr. 939, mit weiteren Hinweisen auf die Lehre.

¹⁸ S. ferner BGE 70 II 197 E. 3.

Für die Erhebung der Klage bestand eine Frist von einem Jahr ab Kenntnis des Irrtums.

4. *Zusammenfassend* ist festzuhalten, dass die Irrtumsanfechtung der Vaterschaftsanerkennung durch den Anerkennenden unter altem Recht keine spezielle Regelung erfahren hatte. Es fanden daher die Art. 23ff. OR Anwendung, dies freilich modifiziert. Einmal in dem Sinne, dass nicht jeder wesentliche Irrtum i.S. von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR zur Anfechtung berechnete, sondern zusätzlich vorausgesetzt war, dass der Anerkennende seine Nichtvaterschaft bewies. Sodann hatte die Anfechtung nicht durch private Willenserklärung, sondern durch Klage zu erfolgen.

3. Die neurechtliche Regelung

1. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur altrechtlichen Irrtumsanfechtung der Vaterschaftsanerkennung ist – wie gesagt – Gesetz geworden. Eine erfolgreiche Anfechtung der Anerkennung setzt somit voraus, dass der Anerkennende die Anerkennung in der unrichtigen Annahme, er sei der Vater, vorgenommen hat. Dieser Irrtum muss zudem kausal für die Anerkennung gewesen sein. Die folgenden Zusatz Erläuterungen können kurz gehalten werden, da sich weitestgehend an bereits Gesagtes anknüpfen lässt¹⁹:

a) Der Anerkennende muss angenommen haben, er sei der Vater. War er sich der Nicht-Vaterschaft bewusst oder hatte er insoweit Zweifel, wird er zur Anfechtung nicht zugelassen (vgl. oben II/2 Ziff. 2).

b) Der Anerkennende muss sich hinsichtlich der Vaterschaft in einem Irrtum befunden haben. Er muss z.B. angenommen haben, er allein habe der Mutter in der kritischen Zeit beigeohnt, während jene in Wirklichkeit noch andere Liebhaber hatte.

c) «Klagegrund ist die Unrichtigkeit der Anerkennung»²⁰. Der Irrtum als solcher genügt also nicht, um die Anerkennung hinfällig zu machen. Vielmehr muss der Anerkennende den Beweis leisten, dass er tatsächlich nicht der Vater ist (Art. 260b Abs. 2 ZGB)²¹. Ein absoluter

¹⁹ Eingehend siehe P. Tuor/B. Schnyder/J. Schmid, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 11. A., Zürich 1995, S. 290ff.

²⁰ Botschaft, BBl 1974 II, S. 41.

²¹ Dieses Erfordernis ergibt sich aus der besonderen Natur der Vaterschaftsanerkennung bzw. dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit in diesem Bereich (oben II/2 Ziff. 2).

Beweis der Nicht-Vaterschaft ist allerdings nicht erforderlich. Vielmehr genügt eine «an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit»²².

d) Der Irrtum hinsichtlich der Vaterschaft muss für die Anerkennung kausal gewesen sein²³. Dem Anerkennenden ist also die Anfechtung versagt, wenn er das Kind auch bei Kenntnis der Nicht-Vaterschaft anerkannt hätte. Das wird freilich selten der Fall sein, kann aber vorkommen, wie es ja auch vorkommen kann, dass jemand anerkennt, obwohl er um seine Nicht-Vaterschaft weiss (BGE 75 II 6ff., vgl. oben II/1 Ziff. 2 und vorstehend lit. a).

2. Die Anfechtung ist nicht durch einfache Willenserklärung, sondern auf dem Klagewege vorzunehmen. Art. 260c ZGB unterscheidet eine relative und eine absolute Klagfrist. Die absolute Frist beträgt fünf Jahre seit der Anerkennung. Die relative Frist beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, da der Anerkennende seinen Irrtum entdeckt. Ist er beispielsweise davon ausgegangen, nur er habe der Mutter (in der kritischen Zeit) beigezogen, so beginnt die Frist in dem Moment, in dem er vom Mehrverkehr der Mutter erfährt. Kannte er den Mehrverkehr, hielt er ihn aber aus bestimmten Gründen für nicht erheblich, so kommt es massgeblich auf den Zeitpunkt an, da er seinen Irrtum hinsichtlich dieser Gründe entdeckt²⁴.

«Nach Ablauf der Frist wird eine Klage zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird» (Art. 263 Abs. 3 ZGB). Wurde die Klagfrist an sich gewahrt, wird jedoch auf die Klage wegen Unzuständigkeit des angesprochenen Richters nicht eingetreten, so ist dem Kläger eine Nachfrist analog Art. 139 OR anzusetzen. Dasselbe gilt, wenn die Klage «wegen eines verbesserlichen Fehlers» (Art. 139 OR) zurückgewiesen wird.

III. Nachwort: Dank an den Jubilar

1. Ursprünglich war geplant, für die vorliegende Festschrift über «die Anwendung schuldrechtlicher Bestimmungen in familienrechtlichen Verhältnissen» zu schreiben. Dieses Thema erwies sich bald als zu weit,

²² C. Hegnauer, Berner Kommentar (1984), N 7 zu Art. 260b ZGB.

²³ C. Hegnauer, Berner Kommentar (1984), N 96 zu Art. 260a ZGB.

²⁴ C. Hegnauer, Berner Kommentar (1984), N 17 und 18 zu Art. 260c ZGB.

da den Autoren eine Seitenzahl von 10–15 Seiten vorgegeben war. Die in der Folge vorgenommene Einschränkung auf «die Irrtumsanfechtung im Familienrecht – insbesondere die Anfechtung von Vaterschaftsanerkennung und Scheidungskonvention» – war ungenügend. Dies zeigte sich freilich erst, nachdem der Aufsatz bereits weitgehend gediehen²⁵ war. Was schliesslich geblieben ist, ist der vorliegende Aufsatz über die Irrtumsanfechtung der Vaterschaftsanerkennung. Der «gestrichene» Teil über die Scheidungskonventionen wurde separat publiziert (AJP 1995, S. 412ff.). Auch diese Publikation ist also letztlich dem Jubilar gewidmet²⁶.

2. Der Verfasser des vorstehenden Aufsatzes ist von Beruf kein Familienrechtlicher. Was er vom Familienrecht versteht, hat er weitgehend Bernhard Schnyder (seiner Vorlesung und dem Tuor/Schnyder) zu verdanken. Auch Art. 7 ZGB, auf den ich im Verlaufe der Ausführungen zu sprechen kam, habe ich in den Vorlesungen von Bernhard Schnyder kennengelernt. Was ich ihm aber vor allem zu verdanken habe, ist die (ungebrochene) Freude am Recht. Als ich in Fribourg zu studieren begann, war mir die Rechtswissenschaft eine schlechterdings unbekannte Grösse, die ich recht eigentlich aus Verlegenheit zum Gegenstand des Studiums machte. Schon die erste Vorlesung der Einführung in die Rechtswissenschaft bei Bernhard Schnyder entfachte eine wahre Leidenschaft für das Recht. Dafür möchte ich Bernhard Schnyder recht herzlich danken. *Vivat crescat floreat!*

²⁵ Dieses Wort ist nicht in einem qualitativen Sinne zu verstehen.

²⁶ Damit sei gleichzeitig dem Verdacht vorgebeugt, der Verfasser dieses Beitrags habe die Absicht, sich von seinem angestammten Gebiet des Schuldrechts ab- und dem Familienrecht zuzuwenden. Wenn hier ein familienrechtlicher Aufsatz publiziert wurde, so zum Dank an den Jubilar.